



Merkblatt über die Gewährung von Starthilfe zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin

1. Wo finde ich den Antrag?

Den Antrag finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) unter der Rubrik Familie/Kindertagesbetreuung. Sie erhalten das Antragsformular auch bei der

GSE Gesellschaft für StadtEntwicklung gemeinnützige GmbH
- Treuhänder Berlins -
Geschäftsstelle „Kitaausbauprogramm“
Stargarder Str. 8, 10437 Berlin.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung (Papierform) mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en bei der GSE gGmbH einzureichen.

Für die Zusendung von ergänzenden Unterlagen können Sie auch das zentrale Postfach:

E-Mail: kitaausbauprogramm@gseggmbh.de

nutzen.

2. Welche Unterlagen muss ich noch einreichen?

Bitte reichen Sie zusätzlich zu dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen in Kopie ein:

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- Vereins- oder Handelsregisterauszug, ggf. notariell beglaubigte Anmeldung
- Mietvertrag über mindestens drei Jahre oder Eigentums-, Pacht- bzw. Nutzungsunterlagen
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Kostenschätzung für die Herrichtung der neu zu schaffenden Plätze
- Verpflichtungserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung (LGV).

Hinweise hierzu finden Sie im Antragsformular und auf der Internetseite der SenBJF.

3. Wer kann gefördert werden?

Bestehende und neue Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Errichtung kleiner Einrichtungen oder bei der Platzvergrößerung in bestehenden Einrichtungen unterstützt werden. Die Förderung gilt auch für eine Aktivierung von Plätzen, sofern diese Plätze aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder aufgrund von Standardunterschreitungen nicht genutzt werden können.

4. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Es können Maßnahmen gefördert werden, die zur Herrichtung und Ausstattung der Räume durchgeführt werden müssen. Dazu zählen insbesondere kitaspezifische Innenausbauten, Installationen, Renovierung, Erstausrüstung (Möbel, Ausstattungsgegenstände für Gruppenräume, Küche, Bad, Geschirr, Spielzeug) sowie didaktisches Material.

Nicht förderfähig sind z.B. Mietkosten, Kautionen, Gebühren, Eigenleistungen und Verbrauchsmaterialien (Lebensmittel, Büromaterial, Bastelmaterial).

5. Wie hoch ist die Förderung?

Es wird ein Zuschuss von bis zu 2.000 Euro pro neu geschaffenen bzw. aktivierten Platz gewährt, höchstens jedoch 50.000 Euro insgesamt.

6. Welche Voraussetzungen müssen für diese Förderung vorliegen?

Gefördert werden können grundsätzlich erlaubnisfähige Vorhaben (Erlaubnis der Kita-Aufsicht nach § 45 SGB VIII) in den Bezirksregionen Berlins, in denen ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Plätzen der Kindertagesbetreuung besteht.

Regionen, in denen ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Plätzen besteht, sind in einem Bedarfsatlas (Förderatlas), kategorisiert nach der Dringlichkeit des Bedarfs, veröffentlicht. Diesen finden Sie auf der Internetseite der SenBJF.

Möchten Sie Ihr Vorhaben in einer Bezirksregion umsetzen, die der Kategorie 3 und 3+ zugeordnet ist und somit nicht zu den Kategorien 1 und 2 des Bedarfsatlases (Förderatlas) gehört, ist eine differenzierte Bestätigung des besonderen Bedarfs durch das örtlich zuständige Jugendamt erforderlich. Vorhaben in Regionen der Kategorie 4 können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Senatsverwaltung legt den örtlichen Jugendämtern vor jeder Förderentscheidung auch die Projekte in den Regionen der Kategorie 1 und 2 nochmals für eine Bedarfsbestätigung vor.

Vor der Antragstellung auf Starthilfe müssen Sie eine Registrierungsnummer bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter nachfolgenden Link beantragen, um in die „Transparenzdatenbank“ für Zuwendungsempfänger aufgenommen zu werden. Ein Merkblatt zur Transparenzdatenbank Berlin finden Sie auf der Internetseite der Sen-BJF.

Link: https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/transparenzdatenbank/index.cfm?dateiname=organisation_suche_transparenz.cfm&anwender_id=5

7. Wann erhalte ich das bewilligte Geld?

Die Fördermittel zur Starthilfe werden nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides als Gesamtbetrag ausgezahlt, wenn Sie die dem Bescheid beigefügte Einverständniserklärung zurücksenden.

8. Muss ich die Verwendung der Starthilfe nachweisen?

Ja, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens/der Maßnahmen ist ein Nachweis über die Verwendung der Starthilfe einzureichen. Für den Verwendungsnachweis nutzen Sie bitte das vorgegebene Formular, das Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid zugesandt wird. Beachten Sie dabei, dass auch ein zahlenmäßiger Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Starthilfemittel und ein Sachbericht (Beschreibung und Ziele der durchgeführten Maßnahmen) erforderlich sind. Die eingeholten Kostangebote und die Einzelbelege sind nicht einzureichen, aber für ggf. notwendige Prüfungen 6 Jahre bei Ihnen aufzubewahren.

9. Welche Fristen müssen beachtet werden?

- Beginn des Vorhabens/der Maßnahmen:
innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung
- Abforderung der Mittel für das Vorhaben/die Maßnahme:
bis spätestens 15.11. des jeweiligen Bewilligungsjahres
- späteste Abgabe des Verwendungsnachweises:
spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme/des Vorhabens

Möchten Sie noch mehr zur Starthilfe erfahren, lesen Sie die ausführliche Förderrichtlinie zum Förderprogramm.